



**Zeichenerklärung der Festsetzungen nach BauGB / PlanzV 90 und der Eintragungen**

- Sondergebiet - Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung**
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
- Flächen für die Landwirtschaft**
- Wallhecke**
- vorhandene Gebäude**
- vorhandene Windkraftanlage**
- vorhandene 10 kV Freileitung**
- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans**

**Rechtsgrundlagen**

Die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 665/57) NW 2023) - in der zur Zeit geltenden Fassung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2441) - in der zur Zeit geltenden Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der zur Zeit geltenden Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) - in der zur Zeit geltenden Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256) - in der zur Zeit geltenden Fassung

**Planrechtliche Festsetzungen**

**Art der baulichen Nutzung**  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gem. § 11 BauNVO die Festsetzung "Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung" festgesetzt.  
Landwirtschaftliche Nutzung kann in geeigneten Bereichen ausgebaut werden, in denen nicht beabsichtigt ist, Windkraftanlagen zu errichten.  
Ansonsten richtet sich die Zulässigkeit von baulichen Anlagen nach § 35 BauGB mit Ausschluss der Anlagen nach § 35 (1), § BauGB

**Maß der baulichen Nutzung**  
Auf die Festlegung konkreter Anlagenstandorte wird verzichtet.  
Die zulässige Höhe der Windenergieanlagen wird auf unter 100 m Gesamtbauwerkshöhe, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche bis zur Rotorblattsitze, beschränkt.  
Die vom Rotor überstreichene Fläche muss bei den neu zu errichtenden Anlagen innerhalb des Sondergebietes liegen

**Erschließung**  
Die verkehrliche Erschließung des Teilbereichs 1 - Hastehausen - erfolgt über die vorhandenen Wirtschaftswege des Ortsteils Darup (Gemarkung Darup, Flur 7, Flurstück 33, Flur 21, Flurstücke 4 und 9).  
Die verkehrliche Erschließung des Teilbereichs 2 - Horst - kann zunächst über die Kreisstraße K 12 und von dort aus über einen vorhandenen Wirtschaftsweg erfolgen, der aus Richtung Nord-Osten außerhalb der Konzentrationszone endet (Gemarkung Nottuln, Flur 65, Flurstück 61). Es ist davon auszugehen, dass der vorhandene Wirtschaftsweg entsprechend verbreitert bzw. geschottert und in Richtung des Windfeldes verlängert werden muss. Von dort aus werden unter Auswahl der jeweils kürzesten/möglichen Entfernung und - soweit möglich - entlang der vorhandenen Feldwege Stichwege zu den Standorten geführt.

**Gestalterische Festsetzungen**  
Die gestalterischen Vorschriften dienen der Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Sie werden nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBO NRW als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen und damit Bestandteil des Bebauungsplanes.  
Für alle Windenergieanlagen gilt:  
Sie sind in den Farben rotweiß bis grauweiß zulässig. Der Mast darf als Ausnahme nach § 31 (1) BauO im Bodenbereich grün (RAL 6010) ausgeführt werden. Dann ist eine Abstufung zu den oben benannten Farbtönen vorzunehmen.  
Die Rotorblätter der Anlagen sind matt zu lackieren; die Oberfläche ist so herzustellen, dass Reflexionen oder Spiegelungen ausgeschlossen sind.  
Firmensignets dürfen nur untergeordnet dargestellt werden. Sonstige Werbungen und Beleuchtungen oder andere Effektlackierungen (wie reflektierende oder fluoreszierende) sind, außer wenn sie zur Kennzeichnung von Teilen für Wartungs- und Reparaturarbeiten erforderlich sind, unzulässig.  
Zulässig sind farbliche Markierungen und Beleuchtungen sofern sie für luftverkehrliche Belange notwendig sind.  
Das Installieren von Antennen oder Sendeanlagen für z.B. Richtfunkantennen für den Mobilfunk ist unzulässig.  
Mehrbenige oder gerüstartige Anlagen sowie solche mit mehreren Rotoren je Mast sind ausgeschlossen. Es sind ausschließlich solche mit einer dreiflügeligen Rotoranlage mit Horizontachse und geschlossenen Mast zulässig (z.B. Rohr- oder Sparrenmast).  
Die für die Windenergieanlagen notwendigen Fundamente dürfen die Oberfläche des gewachsenen Geländes nicht überschreiten. Sie sind ohne konischen Unterbau zu gestalten.  
Leitungen zu den Anlagen sind unterirdisch zu verlegen.

**Immissionsschutz**  
Im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen. Das Auftreten von Schattenwurf-Immissionen ist durch den Einbau einer Abschaltautomatik zu verhindern.

**Hinweise**  
**Kampfmittelräumdienst**  
Für den Planbereich sind keine Belastungen mit Kampfmitteln bekannt, jedoch ist das Vorhandensein nicht auszuschließen. Falls Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu benachrichtigen.

**Denkmalschutz**  
Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Bei Bodeneingriffen können jedoch Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelruine oder auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenoberfläche) entdeckt werden. Solche Entdeckungen sind nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Amt für Bodendenkmalpflege - anzuzeigen.

**Altlasten**  
Für den Planbereich liegen keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen vor.

**Gehölzstrukturen**  
Innerhalb des Teilbereichs 2 "Windfeld Horst" befinden sich eine Wallhecke, eine kleine Waldfläche und ein schmaler Waldstreifen. Bei der Standortfestlegung ist ein Abstand von 35 m einzuhalten. Beeinträchtigungen während der Bauphase sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

**Gewässer**  
Innerhalb des Teilbereichs 2 "Windfeld Horst" befindet sich ein Wasserlauf mit Ufergehölzen. Dieser ist zu sichern und zu erhalten. Beeinträchtigungen während der Bauphase sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

**Landschaftspflegerischer Begleitplan**  
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Windkraftanlagen ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen, der sowohl den Eingriff in das Landschaftsbild als auch in den Naturschutz ermittelt und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbindlich festsetzt.

**Umweltverträglichkeit**  
Bei der Errichtung von Windfarmen mit 3 bis <6 WEAs ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG durchzuführen.

**Flugsicherheit**  
Der Planbereich liegt unterhalb eines militärischen Tieffluggelbietes. Ab einer Bauhöhe von 75 m über Grund ist gem. NFL I-15/00 eine Tageskennzeichnung erforderlich. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der Wehrbereichsverwaltung West abzustimmen.

**Verfahren**

Die geometrische Eindeutigkeit der Darstellung des derzeitigen Zustandes und die Durchführbarkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.  
Nottuln, den 07.11.01  
Der Bürgermeister

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

Für die Einarbeitung des Planentwurfes.  
Nottuln, den 11.12.01  
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan war Gegenstand der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB am 18.11.03  
Nottuln, den 18.11.03  
Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB am 18.12.01 beschlossen.  
Der Beschluss ist öffentlich bekannt gemacht worden am 23.01.02  
Nottuln, den 10.08.04  
Der Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan nebst Begründung hat gem. Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 30.03.04 gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 26.04.04 bis 26.05.04 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.  
Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt gemacht worden am 16.04.04  
Nottuln, den 16.04.04  
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken vom Rat der Gemeinde Nottuln am 24.06.04 als Satzung beschlossen worden.  
Nottuln, den 10.08.04  
Der Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 97 "Sondergebiete für Windkraftanlagen" als Satzung beschlossen worden ist. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.  
Nottuln, den 10.08.04  
Der Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

**AUFSTELLUNGSVERFAHREN für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete für Windkraftanlagen“**

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 21.06.2022 gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die Aufhebung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete für Windkraftanlagen“ aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am 16.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den .....  
Bürgermeister (Dr. Thönnes)

**Frühzeitige Unterrichtung**  
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete für Windkraftanlagen“ hat in der Zeit vom 05.09.2024 bis 04.10.2024 einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Dieser Beschluss wurde am 22.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den .....  
Bürgermeister (Dr. Thönnes)

**Öffentliche Auslegung**  
Dieser Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete für Windkraftanlagen“ - Entwurf mit Begründung - hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 18.11.2024 bis 20.12.2024 einschließlich öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 07.11.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Nottuln, den .....  
Bürgermeister (Dr. Thönnes)

**Satzungsaufhebungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am ..... gemäß § 10 des Baugesetzbuches die Aufhebung der Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen.

Nottuln, den .....  
Bürgermeister (Dr. Thönnes)

**PLANZEICHENERLÄUTERUNG**

█ █ █ █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 97  
X aufzuhebende zeichnerische und textliche Festsetzungen

**Ausfertigungsvermerk**  
Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser Satzungsaufhebung dem Satzungsaufhebungsbeschluss des Rates der Gemeinde Nottuln am ..... zu Grunde lag und dem Satzungsaufhebungsbeschluss entspricht.

Nottuln, den .....  
Bürgermeister (Dr. Thönnes)

**Inkrafttreten**  
Gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches ist der Satzungsaufhebungsbeschluss des Bebauungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan außer Kraft getreten.

Nottuln, den .....  
Bürgermeister (Dr. Thönnes)

**RECHTSGRUNDLAGEN**

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanzV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 340), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

